

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Drittes Heft. Die neuen Steuern für die Militärvorlage 1913

[urn:nbn:de:bsz:31-244622](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-244622)

Drittes Heft.

Die neuen Steuern für die
Militärvorlage 1913

1725

1.
Die Koſte
im Jahr 1725
Der De
angehen

a) der
eine
ſoll
b) die
und
c) eine
d) der
ſow
e) die
f) die
Die Ge
und folgend
Ueberſicht

1725
1725

Verzeichniß
der
1725

1725

Christus 2. f.

Die neuen Gesetze für die

Ständevorlage 1813



1. Der Vorschlag der Regierung.

Die Kosten der Militärvorlage belaufen sich auf 186 Millionen Mark fortdauernde und 898 Millionen Mark einmalige Ausgaben.

Zur Deckung der Mehrausgaben sollten nach dem Regierungsentwurfe dienen:

- a) der erhöhte Betrag bestehender Zölle und Steuern — eine Ermäßigung des Grundstücksübertragungsstempels soll in dieser Zeit nicht eintreten —
- b) die Erhebung eines Stempels von Gesellschaftsverträgen und von Versicherungsquittungen,
- c) eine Erweiterung des Erbrechts des Staates,
- d) der noch verfügbare Restbetrag des Ueberschusses von 1911 sowie der zu erwartende Ueberschuß von 1912,
- e) die Besitzsteuer ab 1916,
- f) die Erhebung eines Wehrbeitrags.

Die Gesamtmaßnahmen der Vorschläge der Regierung werden durch folgende Uebersicht verständlich:

Uebersicht über Bedarf und Deckung der Heeresvorlagen.

A. Militärische Rüstung.

I. Bedarf (in Millionen Mark):

	1913	1914	1915	1916	1917
a) fortdauernde Ausgaben	54	153	186	186	186
b) einmalige Ausgaben	435	285	178	—	—
Summe	489	438	364	186	186

II. Deckung (in Millionen Mark):

a) der fortdauernden Ausgaben.

	1913	1914	1915	1916	1917
Berichtigung der Einnahme-Etats	24	16	16	16	16
Aus Stempelabgaben	22	44	44	49	54
Erbrecht des Staates	5	15	15	15	15
Grundstücksübertragungsstempel	—	15	20	20	20
Zuckersteuer	—	—	—	20	40
Besitzsteuer	—	—	—	80	80
Summe	51	90	95	200	225

Für die zunächst in Frage kommenden Jahre 1913 bis 1915 beträgt also bei den fortdauernden Ausgaben

der Gesamtbedarf 393 Millionen Mark,
die Deckung 236 " "

also Fehlbetrag . 157 Millionen Mark,

zu deren Deckung der Wehrbeitrag mit herangezogen werden soll.

Von 1916 ab ergibt sich eine Ueberdeckung, die sich von 1919 ab durch Wegfall der Stempelsteuervergütung an die Bundesstaaten noch um je zehn Millionen Mark pro Jahr erhöht.

b) der einmaligen Ausgaben.

	1913	1914	1915
Aus den Ueberschüssen für 1912 (Kap. 21 Tit. 8)	65		
Aus dem Wehrbeitrag	374		616
Summe	439		616

Bei den einmaligen Ausgaben beträgt also

der Bedarf 898 Millionen Mark,
die Deckung 1055 " "

also Ueberdeckung . 157 Millionen Mark,

die, wie oben bemerkt, zur Deckung des Fehlbetrages bei den fortdauernden Ausgaben für 1913—1915 Verwendung finden soll.

Etwasige Einnahmehreste sollen vermitteltst des auf 600 Millionen Mark zu erhöhenden Schatzanweisungskredits ausgeglichen werden.

B. Finanzielle Rüstung.

I. Bedarf.

Gesamtbedarf zur Beschaffung eines außerordentlichen Silber- und Goldbestandes (Drucksache N. 872) 55,75 Millionen Mark.

II. Deckung.

Aus dem Ueberschusse von 1911 4,7 Millionen Mark
Aus dem Ueberschusse von 1912 10,3 " "
Aus dem Ueberschusse aus dem Münzwesen . 40,75 " "

Summe . 55,75 Millionen Mark wie oben.

Zur finanziellen Rüstung wird auch die vorgesehene Erhöhung des Schatzanweisungskredits von 350 auf 600 Millionen Mark zu rechnen sein.

C. Verwendung der Ueberschüsse.

Der Ueberschuß des Rechnungsjahres 1911 betrug 249 Mill. Mark,

Der Ueberschuß des Rechnungsjahres 1912 wurde geschätzt auf 75 " "

Summe . 324 Mill. Mark,

Davon sind bereits verwendet 244 " "

Daher noch zur Verfügung . 80 Mill. Mark.

Diese sollen verwendet werden

a) zur Beschaffung eines Silber- und Goldbestandes . 15 Mill. Mark,

b) zur Deckung der einmaligen Ausgaben 1913 65 " "

Summe wie oben . 80 Mill. Mark.

Von diesen Vorschlägen der Regierung blieb keine Zahl unverändert, abgesehen von der Erhöhung des Einnahmesolls um

24 resp. 16 Millionen Mark. Die erste Lesung der Vorlage gab noch kein klares Bild der Parteien; auch in der Kommission mußte man lange nicht, was schließlich werden sollte. Zentrum und Konservative erklärten kategorisch, daß sie unter keinen Umständen der Verabschiedung der Militärvorlage zustimmen könnten, wenn nicht gleichzeitig die Deckungsfrage gelöst sei. Mehr als einmal sah es so aus, als sei eine Verständigung ganz ausgeschlossen. Die verschiedensten Möglichkeiten wurden vorgeschlagen, aber nie fand sich eine Mehrheit, bis eine Vereinbarung zwischen Zentrum, Nationalliberale und Volkspartei stattfand. Man hat aber die Konservativen von keiner Beratung ausgeschlossen; ihre Vertreter waren bei allen Besprechungen dabei. Schließlich fand sich eine Lösung, der alle Parteien mit Ausnahme der Konservativen zustimmten. Aber diese verhielten sich auch nicht total ablehnend; sie stimmten für die einen 90 Millionen Mark Deckung, die Sozialdemokraten stimmten auch für etwas über 90 Millionen Mark neuere Deckung, so daß die eine Hälfte der Reichsfinanzreform von allen bürgerlichen Parteien, die andere Hälfte aber vom ganzen Reichstage mit Ausnahme der Konservativen beschlossen wurde. Polen und Elsäßer enthielten sich von der Mitarbeit. Ein fester Block für die Beschaffung der Geldmittel ist nicht vorhanden gewesen; charakteristisch ist nur, daß bei dieser Finanzreform die Konservativen erstmals teilweise zur Seite standen, während die Volkspartei die ganze Reform mitmachte. Es war ein großes Stück Arbeit, das hier geleistet werden mußte.

2. Der Kampf um die Besitzsteuer.

Der Streit drehte sich wieder wie im Jahre 1909 um die *Be-
sitzsteuer*, freilich konnte diese nicht allein gebucht werden; eine Mehrheit für diese allein ist stets schnell zu schaffen; aber damit ist die Arbeit nur zur Hälfte getan. Folgende Auswege haben sich dem Reichstage dargeboten:

a) Die veredelten Matrikularbeiträge der Regierungsvorlage mit einem Gesamtergebnis von 80 Millionen Mark.

„Vom 1. April 1916 ab leisten die Bundesstaaten außer den von ihnen nach Artikel 70 der Reichsverfassung aufzubringenden Matrikularbeiträgen zu den gemeinschaftlichen Ausgaben des Reichs einen Jahresbeitrag, der im ganzen auf 1,25 Mark für den Kopf der Bevölkerung bemessen wird. Der Gesamtbetrag wird nach näherer Bestimmung des Bundesrats auf die einzelnen Bundesstaaten entsprechend dem aus der Veranlagung nach dem Gesetz über einen einmaligen außerordentlichen Wehrbeitrag sich ergebenden Vermögensstande verteilt. Dem Bundesrat bleibt vorbehalten, den Verteilungsmaßstab von Zeit zu Zeit nachzuprüfen und anderweit festzustellen.“

§ 2.

Zur Ausbringung des auf sie entfallenden Anteils werden die Bundesstaaten durch gesetzliche Bestimmung eine allgemeine Besteuerung des Vermögens, des Einkommens oder der Erbschaften, allein oder nebeneinander, bei sich einführen oder bestehende derartige Steuern erhöhen. Einer allgemeinen Vermögenssteuer im Sinne dieser Vorschrift stehen Steuern vom Grund- und Gebäudevermögen, vom Gewerbe sowie vom Kapitalvermögen gleich, sofern sie in Verbindung miteinander erhoben werden.

Wird in einem Bundesstaat eine solche Besteuerung nicht bis zum 1. April 1916 in Wirksamkeit gesetzt, so tritt mit diesem Tage für das Gebiet dieses Bundesstaats das anliegende Besitzsteuergesetz in Kraft.“ (Vermögenszuwachssteuergesetz.)

Schon in der ersten Lesung fand dieser Vorschlag der Besitzsteuer wenig Anklang. Abgeordneter Speck erklärte namens des Zentrums:

„Nun ist es vor allen Dingen der hier vorgeschlagene Umweg über die Einzelstaaten, der zu Bedenken Anlaß geben könnte. Es ist jedenfalls kein richtiges Verhältnis, daß hier im Reich die Ausgaben bewilligt werden, und es den einzelstaatlichen Gesetzgebungen überlassen werden soll, für einen großen Teil dieser Ausgaben die Deckung zu finden. Es ist doch fraglich, ob es des Reichs würdig ist, in dieser Weise die Einzelstaaten in Anspruch zu nehmen. Der Reichstag hat aber auch keine Garantie dafür, daß die Gesetzgebung der Einzelstaaten in einer Weise funktioniert, wie es den Wünschen der Mehrheit des Reichstags entsprechen würde. Es ist ja doch unsere Pflicht, den ganzen Bedarf für die Rüstungen wesentlich aus dem eigentlichen Besitz aufzubringen. Wenn wir es nun aber vollständig der einzelstaatlichen Gesetzgebung überlassen wollten, je nach Belieben die Vermögen oder Einkommen auch bis zu den geringsten Beträgen herab zur Deckung dieses Bedarfs heranzuziehen, dann würden wir keine Sicherheit dafür haben, daß in den Einzelstaaten diese Beträge auch tatsächlich nur durch Belastung des eigentlichen Besitzes aufgebracht werden. In einzelnen Bundesstaaten würden sich aber auch große Schwierigkeiten bei der Durchführung dieser Auflage ergeben.“ (136. Sitzung vom 10. April 1913. St. B. S. 4634.)

Abg. Dr. P a a s c h e meinte:

„Wir wollten die besitzenden Klassen zu einer allgemeinen, nicht partiellen Besitzsteuer heranziehen. (Sehr richtig! bei den Nationalliberalen.) Da glaube ich, daß der Vorschlag, den uns die verbündeten Regierungen heute unterbreiten, doch dem Grundgedanken, von dem wir damals ausgingen, recht wenig entspricht.“

(136. Sitzung vom 10. April 1913. St. B. S. 4644.)

Für die Volkspartei erklärte Abg. von Payer:

„Wir wollen uns mit aller Deutlichkeit gegen diesen Ausweg der veredelten Matrikularbeiträge aussprechen. Den Reiz der Neuheit hat dieser Vorschlag längst verloren. Der Gedanke, auf dem Umwege über die Einzelstaaten im Wege der Matrikularbeiträge die Bedürfnisse des Reichs zu decken, hat schon bei den Verhandlungen über die Reichsfinanzreform von 1909 eine große Rolle gespielt. . . .“

Eine Besitzsteuer ist eben eine Steuer, und zwar eine Steuer des Reichs, da wir ja die Steuer für die Einzelstaaten hier noch nicht direkt machen können, wenn auch schon ein sehr schöner Versuch dazu in den vorliegenden Entwürfen zu finden ist. Ein Matrikularbeitrag aber ist das direkte Gegenteil einer Reichsteuer (sehr richtig! links); denn der Matrikularbeitrag sängt gerade da an, wo die Reichsteuer aufhört, er muß da eingreifen, wo die

Reichsteuer versagt. Wir unsererseits verlangen, daß, wenn es sich schon um die Deckung von Ausgaben für den Schutz des Vaterlandes handelt, an dem alle interessiert sind, dann eine Besitzsteuer in der Form geschaffen werde, daß die Steuererträge nach gleichmäßigen Grundsätzen von allen Beteiligten erhoben werden. Das kann man nur im Wege der Reichsbesteuerung.“

(137. Sitzung vom 11. April 1913. St. B. S. 4662.)

Die Sozialdemokraten sprachen sich gleichfalls gegen eine Regelung dieser Materie durch die Bundesstaaten aus. Im Laufe der Verhandlungen wurden die Bedenken nicht kleiner; nur die Konservativen standen auf dem Boden der Vorlage. Es stellte sich heraus, daß unter keinen Umständen eine Mehrheit im Reichstage für diese Lösung zu finden war; die Abstimmung über die Regierungsvorlage am 27. Juni ergab auch deren Ablehnung mit 91 gegen 272 Stimmen. Für die Vorlage stimmten nur Konservative, Reichspartei, Wirtschaftliche Vereinigung, Elsäßer und vom Zentrum die Abgeordneten: Dr. Ferbers, Graf Galen, Gerlach, Herold, von Kerkering, Fürst zu Löwenstein, Dr. Marcour, Müller (Zulda), Pauly, Graf Braschma, Fürst zu Salm, Dr. von Savigny, Schwarze (Lippstadt), Sir, Spect, Wallenborn und Wellstein. Die große Majorität läßt erkennen, daß auf diesem Wege nie eine Verständigung erzielt worden wäre.

b) Die Reichsvermögenssteuer hätte im Reichstage eine sehr große Mehrheit gehabt; nur die Konservativen verhielten sich ablehnend. Das Zentrum würde wohl geschlossen für eine solche eingetreten sein. Die Schwierigkeit aber lag beim Bundesrat. Der Reichskanzler erklärte sämtlichen Parteien in der bestimmtesten Weise, daß an die Annahme einer solchen Steuer nie zu denken sei; der Bundesrat werde sie unter allen Umständen ablehnen. Dazu kam ein zweites Bedenken: Die Beratung des Wehrbeitrages hatte allen Parteien gezeigt, daß eine Vermögenssteuer ohne eine Einkommenssteuer kaum durchzuführen ist und zu vielen Ungerechtigkeiten und Härten führt. Man verkannte auch nicht, daß sich die Bundesstaaten mit guten Gründen gegen diesen Eingriff in ihr Steuergebiet wehrten. So ist es zu erklären, daß ein Antrag auf Einführung einer Vermögenssteuer im Reichstage gar nicht gestellt worden ist.

So schreibt auch der Abg. von Payer in der Frankfurter Zeitung (Nr. 166 I vom 17. Juni 1913):

„Bei der ersten Lesung der Deckungsvorlage haben sich Zentrum, Sozialdemokratie, Nationalliberale und Volkspartei für eine solche Vermögenssteuer ausgesprochen, und es ist heute zweifellos eine große Mehrheit für sie im Reichstage vorhanden. Der Haken ist nur der, daß die verbündeten Regierungen erklären, daß sie dieser Steuer keinesfalls zustimmen werden, weil sie sie notwendig brauchten, um leben zu können, und daß sie sehr ungern auch nur der einmaligen Besteuerung des Zuwachses zustimmen. Ganz unrecht kann man ihnen dabei nicht geben, und sie sind nun eben einmal, was der Reichstag nicht ignorieren kann, auch ein gesetzgebender Faktor,

der nicht umgangen werden kann. Es ist nicht das erste Mal, daß sie Wünschen des Reichstags entgegenreten. Ferner werden wir belehrt, daß es nur eines entschiedenen Auftretens des Reichstags bedürfe, um den Bundesrat zum Umfallen zu zwingen. Wieweit das zutrifft, ist schwer zu sagen, es spielen hier sehr komplizierte Momente mit. Vielleicht ist es aber nicht ganz unbescheiden, wenn wir im Reichstag der Meinung sind, so gut wie andere Leute könnten wir doch am Ende diese Frage auch noch beurteilen. In welchem Sinn wir das tun, geht aus der Tatsache hervor, daß mindestens drei an und für sich die Vermögenssteuer verlangende Parteien, voraussichtlich aber auch die Sozialdemokratie, das heißt dann alle Parteien mit Ausnahme der Konservativen, sich mit der Zuwachssteuer begnügen wollen, was ihnen allerdings dadurch erleichtert wird, daß der jetzige Bedarf des Reiches voraussichtlich durch deren Ertrag gedeckt werden kann, ohne daß es nötig wäre, den Einzelstaaten die Vermögenssteuer zugunsten des Reiches gewaltsam zu entreißen.“

c) Eine mittelbare Reichsvermögenssteuer hatte geraume Zeit Aussicht auf Annahme; der Vorschlag ging vom Zentrum aus. Hiernach sollte im Reichsgesetz nur bestimmt werden, daß die 80 Millionen Mark Besitzsteuer durch eine Besteuerung des Vermögens in den Einzelstaaten aufzubringen seien; das Reichsgesetz sollte weiter feststellen, was als steuerpflichtiges Vermögen anzusehen ist, bei welcher Summe die Vermögenssteuer beginnen sollte und mit welchem Satze. Die einzelstaatliche Gesetzgebung sollte dann alles andere regeln. Die Vertreter des Zentrums traten mit vollem Nachdruck für unseren vermittelnden Vorschlag ein; man hätte so eine Besitzsteuer erhalten und die Rechte der Bundesstaaten voll gewahrt. Aber sie fanden doch nur geringe Gegenliebe und zwar bei keiner einzigen Partei. Die Konservativen verhielten sich schroff ablehnend und wollten von keiner reichsgesetzlichen Regelung etwas wissen, sie traten nur für den Entwurf ein; als sie sich später etwas entgegenkommender zeigten, war es zu spät. Die Nationalliberalen schwankten geraume Zeit, da sie nicht einig waren; schließlich aber erklärten sie, daß sie einstimmig diesen Vorschlag ablehnen würden. Die Volkspartei erklärte diesen Vermittlungsantrag für unannehmbar. So stand nach vierzehntägigen Verhandlungen fest, daß der Antrag keine Mehrheit im Reichstag finden konnte; er war damit erledigt und wurde erst gar nicht eingebracht.

d) Die Kindeserbjchaftssteuer hätte im Reichstage wohl eine starke Mehrheit gehabt; man darf diese auf mindestens 215 gegen 150 Stimmen berechnen. Es muß auch nach der nun bekannt gewordenen Stellungnahme der Sozialdemokratie als feststehend angesehen werden, daß diese Partei unter keinen Umständen dieses Gesetz zu Fall gebracht hätte. Wer darüber je noch Zweifel haben konnte, dem sagt der Abg. Gothein im „Berliner Tageblatt“ (Nr. 339 vom 7. Juli 1913) folgendes: „Bezüglich der Erbanfallsteuer hatten sich die

Sozialdemokraten bereit erklärt, über die Sätze des 1909 abgelehnten Entwurfes nicht hinauszugehen.“ Damit wäre die Mehrheit für diese eine ganz gewaltige geworden. Die Regierung aber hatte erklärt, daß sie eine solche Steuer annehmen würde. Die Annahme der im Jahre 1909 abgelehnten Kindeserbschaftssteuer wäre aber nicht nur mit schweren politischen Kämpfen verknüpft gewesen, sondern hätte auch keine völlige Lösung der Deckungsfrage gebracht. Wenn Zentrum und Rechte in Opposition niedergedrungen worden wären, dann hätte man nicht damit rechnen können, daß sie dann die andere Einnahme beschafft hätten. Ein Konflikt wäre die Folge gewesen und die Auflösung des Reichstages unvermeidlich, dies aber in einer Situation, die für das Zentrum nicht angenehm gewesen wäre. Gerade das Zentrum hatte alles Interesse daran, es in dieser Frage nicht zum Konflikt kommen zu lassen.

e) So bot sich als einziger Ausweg die Vermögen-
zuwachssteuer. Der Bundesrat hatte diese schon vorgeschlagen, aber nur als Notbehelf für jene Bundesstaaten, in welchen die Besitzsteuer nach der Vorlage nicht durchgeführt werden sollte. Zentrum, Nationalliberale und Volkspartei verständigten sich nun nach langen Verhandlungen dahin, dieses Gesetz als unmittelbares Reichsgesetz zu schaffen und so die Besitzsteuerfrage zu lösen. Die Sozialdemokratie stimmte am Schlusse auch für das Gesetz.

Gegen das Vermögenszuwachssteuergesetz haben im Reichstage gestimmt sämtliche Deutschkonservativen bis auf die Abgeordneten Rehbel und von Veit, ferner die Polen, die Welfen, die bayerischen Bauernbündler, die Elsässer Dr. Haegy und Wetterlé, der Zentrumsabgeordnete Häusler, die keiner Fraktion angehörenden Abgeordneten Gebhart und Graf v. Oppersdorff. Der Abstimmung haben sich enthalten vom Zentrum die Abgeordneten Dr. Belzer, Chrysjant, Dr. Dahlem, Engelen, Dr. Faßbender, Dr. Fervers, Frerker, Graf von Galen, Dr. Gerlach, Herold, Frhr. v. Kerkerink, Kofmann, Fürst zu Löwenstein, Dr. Marcour, Müller (Fulda), Pauly, Graf Praszma, Fürst zu Salm, Dr. v. Savigny, Schwarze, Wallenborn, Wellstein, ferner die Elsässer Delsor, Hauß, Lebègue, Dr. Ricklin, Dr. Schatz, Thumann.

So fand das Gesetz mit 280 gegen 63 Stimmen bei 29 Enthaltungen Annahme. Wenn die 105 anwesenden Sozialdemokraten auch gegen das Gesetz gestimmt hätten, so wäre ihm doch noch eine Mehrheit von 175 gegen 168 Stimmen gesichert gewesen; diese Mehrheit wäre aber noch erheblich gewachsen, da dann die 22 Zentrumsabgeordneten, welche sich enthalten haben, für das Gesetz gestimmt hätten.

Gegen diese Steuer werden nun die schwersten Bedenken geäußert. Der Reichstag kann keine Steuer schaffen, welche nicht auf Bedenken bei jenen stößt, die zahlen müssen. Hier handelt es sich um ein Kompromiß, bei dem keine Partei ihre Ansicht allein durchsetzen kann; jede Partei mußte nachgeben, um eine Mittellinie zu finden. Den lebhaftesten Protest erheben die Konservativen wegen des Eingriffes in die Finanzhoheit der Einzelstaaten und die Einbeziehung des Kindeserbebes; der Hansabund und der Bund der Industriellen aber protestieren, weil Industrie und Handel die Hauptlast zu bezahlen hätten; sie denken wohl nicht daran, daß der stete Ruf nach der Besitzsteuer ein solches Ende nehmen mußte.

Die Vermögenszuwachssteuer stellt keinen Eingriff in die Finanzhoheit der Einzelstaaten dar, da sie neben der einzelstaatlichen Einkommensteuer und Vermögenssteuer ruhig erhoben werden kann. Nachdem der Bundesrat einmal den Wehrbeitrag vorgeschlagen hatte, nachdem er die Vermögenszuwachssteuer selbst als subsidiäres Reichsgesetz vorgelegt hatte, lag es für den Reichstag ungemein nahe, diesen Entwurf zum selbständigen Reichsgesetz auszubauen und er hat dadurch kein Recht der Einzelstaaten verlehrt.

Was aber die angebliche Steuer auf die Sparjamkeit anlangt, so hat der volksparteiliche Abg. von Payer in der „Frankfurter Zeitung“ (Nr. 166 I v. 17. Juni 1910) ausgeführt:

„Aber, heißt es, die Steuer sei „eine Steuer auf den Erwerbsfleiß selbst, ein Hohn, der dem erwerbstätigen Mittelstand zu alten Lasten abermals die Hauptlast aufpackt, eine Strafe für diejenigen, die an der Wehrung des Volksvermögens arbeiten“ — in Summe ein „Volksbetrug“. Wieso denn? Gewiß wird nur der, der etwas vor sich bringt, besteuert, der, der in seinem Vermögen stehen bleibt oder zurückgeht, nicht. Aber ist denn das bei der Vermögenssteuer nicht auch so? Dort wird er sogar mit seinem früher vorhandenen und seinem neuerdings angewachsenen Vermögen jedes Jahr besteuert, bei der Zuwachssteuer nur einmal mit dem Zuwachs. Auch die Erbschaftsteuer umfaßt in der Regel natürlich den Nachlaß des Fleißigen und Sparfamen anders, als den des Trägen oder Verschwenders, weil er größer ist. Wenn auf Gewerbe und Industrie die Zuwachssteuer, nicht minder aber auch die Vermögenssteuer und die Erbschaftsteuer stärker lasten als auf der Landwirtschaft, so ist das keine ungerechte Sonderbelastung, sondern kommt eben davon her, daß ihr Vermögen glücklicherweise sich im Ganzen rascher vermehrt und vermehren kann, als das in der Landwirtschaft stehende. Das trifft ja auch für die Einkommensteuer gerade so zu. Nur wenn der Anlegungsmaßstab für beide ein ungleicher wäre, könnte man von ungerechter und einseitiger Belastung reden. Dieser steht ja aber noch gar nicht fest, und ich wüßte wirklich nicht, was eigentlich uns im Reichstag veranlassen sollte, dabei die Konservativen, die Gegner der Zuwachssteuer sind und bleiben, besonders zu begünstigen.

Ein Irrtum ist es auch, wenn die Kapitalisten fürchten, bei wiederholten Schwankungen der Kurse ihrer Wertpapiere könnte eine mehrmalige scheinbare Vermögensvermehrung durch Kurssteigerungen bei ihnen auch

mehrmals als Zuwachs versteuert werden, während durch sie doch nur frühere Kursverluste ganz oder teilweise wieder eingeholt werden. Der Steuer wird aber in Wirklichkeit stets der höchste, einmal erreichte Stand des Vermögens zugrunde gelegt. Nehmen wir als Beispiel einen Kapitalisten, der auf den 31. Dezember 1913 als sein Vermögen 100 000 Mark einer Aktie, die pari steht, satiirt; nach drei Jahren steht sie 120, er versteuert den Zuwachs von 20 000 Mark; am Ende der nächsten drei Jahre steht sie auf 90, natürlich zahlt er nichts. Dann aber zahlt er Zuwachs nicht etwa, wenn sie wieder auf 100, 110 oder 120 steigt, sondern erst wieder, wenn sie an einem Stichtage über 120 steht. Die Kursschwankungen, die zwischen den Stichtagen eintreten, sind überhaupt ganz ohne Belang.

Ein anderer Vorwurf geht dahin, daß es das einzig richtige gewesen wäre, die Erbschaftsteuer auf die Kinder auszudehnen. Wer den politischen Machtkampf der Parteien in den Vordergrund stellt, hat dabei recht, vorausgesetzt, daß die Steuer zwischen den Klippen der Sozialdemokratie einerseits und der Nationalliberalen andererseits wirklich glücklich durchgekommen wäre, was allerdings das Wahrscheinlichere ist. Es wäre in der Tat schön gewesen, den schwarz-blauen Bloß gerade auf dem Gebiete zu schlagen, das er selbst als das geeignetste und angeblich wichtigste gewählt hat, d. h. ihn in der Erbschaftsteuer niederzustimmen. Aber eigentlich haben wir doch kein Interesse daran, den schwarz-blauen, nahezu die Mehrheit bildenden Bloß geradezu zusammenzuschweißen. Es ist auch ein Erfolg, gerade auf diesem Gebiete die Konservativen zu isolieren, und in der Sache gibt das Zentrum ja nach und die vom Bund der Landwirte geführten Konservativen verlieren die Schlacht. Die Erbschaften der Kinder, die auch nichts anderes sind als Vermögenszuwächse, werden ja als solche besteuert, wenn auch nur einmal und nicht zweimal, wie die anderen Erbschaften, die zunächst Erbschaftsteuer zahlen und vom verbleibenden Rest noch Zuwachsteuer. Aber man will und muß doch auch die Kinder milder behandeln als die anderen Erben. Nur das ist anzuerkennen, daß ein Kind, das beispielsweise im Jahre 1914 erbt und sein Erbe vor dem nächsten Stichtage, also vor dem 31. Dezember 1916 verliert oder verlumpt, steuerfrei bleibt, während es Erbschaftsteuer bezahlt hätte, aber das ist doch glücklicherweise nicht die Regel. Dann aber die Hauptsache: Die Besteuerung des Kindes hat natürlich auch ihre Grenzen, und es wäre knapp möglich gewesen, so viel aus ihr herauszuholen, als man neben den anderen Steuervorschlägen der verbündeten Regierungen, Erbrecht des Staates, Erhöhung der Stempel auf Errichtung von Gesellschaftsverträgen, Einführung des Stempels auf Versicherungsverträge und Beibehaltung des Reichszuschlages zum Grundstücksstempel unbedingt notwendig hat. Diese Steuervorschläge aber sind wenig erfreulich. Aus der Besteuerung allen Vermögenszuwachses kann man aber begreiflicherweise mehr herausholen als aus der der Kindeserbschaften allein, und es scheint mir keinen Tadel zu verdienen, wenn wir dieses Mehr nützlich verwenden wollen. Es befähigt uns, vom Erbrecht des Staates, dessen Freunde immer weniger zahlreich werden, abzusehen, den tatsächlich schädlichen Zuschlag zum Grundstücksstempel aufzuheben und den Reichsstempel auf Versicherungsverträge teils fallen zu lassen, teils auf ein Minimum zu reduzieren. Darüber hinaus aber gestattet uns der Mehrertrag weiter, die verhasste Zuwachsteuer auf Grundstücke mit Einführung der allgemeinen Zuwachsteuer aufzuheben und den sinnwidrigen, den Verkehr hemmenden Schenkstempel abzuschaffen. Weltbewegende Reformen sind das freilich nicht, aber doch Reformen, die so wertvoll sind, daß sie den Verzicht auf einen formellen politischen Sieg rechtfertigen, von dem über Jahr und Tag kein Mensch mehr etwas hat. Jedenfalls wird der Form von Reichsfinanzreform, wie sie jetzt in Aussicht steht, nicht nachgesagt werden können, daß sie wie früher üblich, die

Kosten für die Verteidigung des Vaterlandes in der Hauptsache auf die Schultern der minder Leistungsfähigen ablade oder Erwerb und Verkehr unzumutbar belaste. Im Gegenteil; letztere wollen wir erleichtern, und in der Schonung der minder Leistungsfähigen gehen wir so weit, daß wir die wirklich Leistungsfähigen bis zur Grenze dessen, was zurzeit als möglich gilt, heranziehen müssen. Davon versprechen wir uns aber auch gute Folgen, wenn wieder einmal neue Rüstungsvermehrungen drohen sollten. Alles in allem bedeutet der Plan eine entschiedene Wendung unserer Steuerpolitik zum Besseren, teilweise sogar zum Guten, und nur urteilslose Steuervoreingenommenheit kann behaupten, die bürgerliche Linke räume damit mutlos der Rechten das Feld und lasse sich blind vom Zentrum übers Blattis führen."

Es kann ja sein, daß manche Kreise, welche sich seit 1909 die Rehle heifer gerufen haben nach der Besitzsteuer, nun erschreckt erwachen und in ganz kurzer Zeit sagen werden, daß die Finanzreform von 1909 doch nicht so schlecht gewesen sei. Auch im politischen Leben rächt sich alle Schuld auf Erden.

Deutschland kann sich im Vergleich zu anderen Ländern mit der gerechten Steuerverteilung sehen lassen. In der Budgetkommission des Reichstags wurde vom Reichshausamte eine Denkschrift (Kom. D. S. Nr. 238) verteilt, der wir (Seite 216) folgende Tabelle entnehmen:

Vergleichende Zusammenstellung der Steuerbelastung in Deutschland, Großbritannien, Frankreich und Oesterreich.

1. Nach den Gesamtsteuerbeiträgen.

Staaten	Direkte Steuern	Zölle und Verbrauchssteuern	Aufwandsteuern	Verkehrsabgaben	Erbchaftssteuer	Gesamtsteuerertrag
	in 1000 Mark					
Deutsch. Reich	2 008 044	1 542 498	82 078	384 894	62 081	4 079 595
Großbritann.	2 637 717	1 364 091	¹⁾	199 581	518 758	4 720 147
Frankreich . .	1 062 909	1 766 545	²⁾	651 625	295 314	3 776 394
Oesterreich ³⁾ .	315 260	647 525	—	185 846	(51 000)	1 148 631

¹⁾ Die Aufwandsteuern, welche in England einen unbedeutenden Ertrag bringen, sind zu den Verbrauchssteuern gerechnet.

²⁾ Die Aufwandsteuern sind unter die direkten Steuern gerechnet; der Ertrag der Eisenbahnabgaben und die Gebühr für Spielarten ist zu den Verkehrsabgaben gezählt.

³⁾ Bei Oesterreich sind nur die Staatssteuern in Ansatz gebracht. Der Ertrag der Erbschaftssteuer ist geschätzt worden und ist in der Summe der Verkehrsabgaben bereits entbalten.

2. In Hundertteilen des Gesamtsteuerertrags.

Staaten	Direkte Steuern	Zölle und Verbrauchssteuern	Aufwandssteuern	Verkehrsabgaben	Erbchaftssteuer	Gesamtsteuerertrag
	In Mark:					
Deutsch. Reich	49,22	37,81	2,02	9,43	1,52	100
Großbritannien.	55,88	28,90	—	4,23	10,99	100
Frankreich . .	28,15	46,78	—	17,25	7,82	100
Oesterreich . .	27,44	56,38	—	16,18	(4,44)	100

3. Auf den Kopf der Bevölkerung.

Deutsch. Reich	30,89	23,73	1,26	5,92	0,95	62,75
Großbritannien.	59,27	30,65	—	4,49	11,66	106,07
Frankreich . .	27,05	44,95	—	16,58	7,51	96,09
Oesterreich . .	11,03	22,66	—	6,50	(1,79)	42,98

3. Der Unterschied zwischen der Erbschaftssteuer 1909 und der neuen Vermögenszuwachssteuer.

Die Vermögenszuwachssteuer kann insofern als eine „ideale“ Steuer bezeichnet werden, als sie nur die reicher werdenden Personen trifft; sie fragt allerdings nicht nach der Ursache der Zunahme des Vermögens und besteuert jeden Zuwachs, unbekümmert, ob er aus eigener Tätigkeit, aus Spekulation, aus Lotteriegewinn, aus Erbschaften von Verwandten oder aus Erbschaften von Eltern stammt; nur der Zuwachs ist steuerfrei, der aus dem Tode eines Ehegatten stammt. Es ist ganz klar, daß in dieser Besteuerung der Kindeserbschaften für das Zentrum ein schweres Bedenken lag, nachdem dasselbe 1909 die Kindeserbschaftssteuer einmütig abgelehnt hatte. Ganz wie 1909 stimmte es darum auch am 27. Juni 1913 für den konservativen Antrag, der das Kindeserbe aus der Vermögenszuwachssteuer herauslassen wollte; der Antrag wurde aber mit 208 gegen 150 Stimmen und 10 Enthaltungen (darunter die Zentrumsabgeordneten Becker-Arnberg, Fehrenbach, Giesbertz, Dr. Pfleger, Ponschab, Schiffer-Borken, Schirmer, Schwarz) abgelehnt. Diese Abstimmung erbrachte auch den vollen Beweis dafür, daß eine große Mehrheit für die Kindeserbschaftssteuer im Reichstage vorhanden ist. Wenn nun auch gegen die Stimmen des Zentrums die Besteuerung des Kindeserbes beschlossen wurde, so hat das Zentrum doch nicht das ganze Gesetz abgelehnt, sondern nach seinem alten Grundsatz zu mildern gesucht, wo es mildern konnte; es sieht im Vermögenszuwachssteuergesetz auch keine Kindeserbschafts-

steuer, sondern ein ganz anderes Gesetz. Wer z. B. heute von seinen Eltern 30 000 M. erbt, muß diese im kommenden Jahr auch versteuern in allen Staaten, wo eine Vermögenssteuer besteht; das Kindeserbe ist von dieser Steuer nicht frei. Nach dem neuen Gesetze soll es nun auch der Vermögenszuwachssteuer unterworfen werden. Kindeserbsteuer und Vermögenszuwachssteuer unterscheiden sich aber noch in einer ganzen Reihe von Punkten und gerade diese Unterschiede, die alle der Auffassung des Zentrums Rechnung tragen, erleichterten diesem die Zustimmung zum ganzen Gesetze; es seien hier nur einige der wichtigsten Unterschiede hervorgehoben:

a) Die Vorlage von 1909 wollte auch das Gattenerbe besteuern und wurde so zu einer Witwensteuer; die Vermögenszuwachssteuer läßt das Gattenerbe ganz frei und rechnet das Vermögen der Ehegatten zusammen. Ein Antrag des Bauernbündlers Laux wollte bestimmen:

„Das in die Ehe eingebrachte Vermögen bleibt zugewachssteuerfrei, wenn es, zusammengerechnet, den Betrag von vierzigtausend Mark nicht übersteigt.“

Der Reichsschatzsekretär erklärte diesen Antrag für überflüssig, worauf er zurückgezogen wurde.

b) Die Steuerätze von 1909 waren für das Kindeserbe viel höher als die der Vermögenszuwachssteuer; nach dem Entwurfe von 1909 sollte die Steuer betragen bei einem Erbteil von

über 10 000 M.	1,00	Prozent
„ 30 000 M.	1,25	„
„ 50 000 M.	1,50	„
„ 75 000 M.	1,75	„
„ 100 000 M.	2,00	„
„ 150 000 M.	2,25	„
„ 200 000 M.	2,50	„
„ 300 000 M.	2,75	„
„ 400 000 M.	3,00	„
„ 500 000 M.	3,25	„
„ 600 000 M.	3,50	„
„ 750 000 M.	4,00	„

Die jetzt beschlossenen Steuerätze dagegen betragen für je drei Jahre zusammen bei einem steuerpflichtigen Vermögenszuwachs von

	nicht mehr als	50 000 Mark	
mehr als	50 000 Mark bis zu	100 000 Mark	0,75 vom Hundert des Zuwachses,
mehr als	100 000 Mark bis zu	300 000 Mark	0,90 vom Hundert des Zuwachses,
			1,05 vom Hundert des Zuwachses,

mehr als 300 000 Mark bis zu 500 000 Mark
 $1,20$ vom Hundert des Zuwachses,
 mehr als 500 000 Mark bis zu 1 000 000 Mark
 $1,35$ vom Hundert des Zuwachses,
 mehr als 1 000 000 Mark
 $1,50$ vom Hundert des Zuwachses.

Uebersteigt der Gesamtwert des steuerbaren Vermögens eines Steuerpflichtigen den Betrag von

100 000 Mark, so erhöht sich der Steuersatz um $0,11$ vom Hundert des Zuwachses,
 200 000 Mark, so erhöht sich der Steuersatz um $0,12$ vom Hundert des Zuwachses,
 300 000 Mark, so erhöht sich der Steuersatz um $0,13$ vom Hundert des Zuwachses,
 400 000 Mark, so erhöht sich der Steuersatz um $0,14$ vom Hundert des Zuwachses,
 500 000 Mark, so erhöht sich der Steuersatz um $0,15$ vom Hundert des Zuwachses,
 750 000 Mark, so erhöht sich der Steuersatz um $0,16$ vom Hundert des Zuwachses,
 1 000 000 Mark, so erhöht sich der Steuersatz um $0,17$ vom Hundert des Zuwachses,
 2 000 000 Mark, so erhöht sich der Steuersatz um $0,18$ vom Hundert des Zuwachses,
 5 000 000 Mark, so erhöht sich der Steuersatz um $0,19$ vom Hundert des Zuwachses,
 10 000 000 Mark, so erhöht sich der Steuersatz um 1 vom Hundert des Zuwachses.

c) Die Gesamtsteuer aus dem Kindeserbe sollte 1909 72 Millionen Mark betragen; wollte man 1913 als Besitzsteuer die Erbschaftsteuer nehmen, so hätte diese rund 100 Millionen Mark bringen müssen, d. h. die Sätze gegenüber dem Jahre 1909 hätten also noch um 50 Prozent erhöht werden müssen. Nach dem Vermögenszuwachssteuergesetz aber wird das Kindeserbe nur 30 Mill. Mark zu bezahlen haben, die Erbschaften von Seitenverwandten werden mit 10 Millionen Mark herangezogen und der Zuwachs unter Lebenden mit rund 60 Millionen Mark. Gerade die Verbindung von Besteuerung des Kindeserbes mit dem des Zuwachses schont das Kindeserbe in sehr erheblichem Umfange und ist eine Garantie dafür, daß die Sätze nicht schnell und erheblich in die Höhe geschraubt werden können, weil das ganze Wirtschaftsleben hiergegen sich sträubt.

d) 1909 sollte jedes Erbteil von 10 000 M. an besteuert werden; im neuen Gesetze sind Erbteile bis zu 20 000 M.

steuerfrei und solche bis zu 30 000 M. werden nur mit dem 20 000 M. übersteigenden Betrag besteuert, sofern der Erbe kein Vermögen bereits besitzt. Diese steuerfreie Summe kommt dem ganzen Mittelstande zugute. Wer 100 000 Mark Vermögen seinen fünf vermögenslosen Kindern hinterläßt, weiß, daß diese keine Zuwachssteuer zahlen.

e) Die Kindeserbschaftssteuer hätte sofort beim Todesfall erhoben werden müssen mit allen dabei vorkommenden Härten. Die Vermögenszuwachssteuer wird nur von drei zu drei Jahren erhoben, also für die allermeisten Erbschaften zu einem Zeitpunkt, der vom Todesfall entfernt liegt.

f) Die Kindeserbschaftssteuer hätte Schenkungen der Eltern an die Kinder kaum erfaßt; der Vermögenszuwachssteuer unterliegen alle solche Schenkungen.

g) Das mobile Kapital kann der Kindeserbschaftssteuer sich leicht entziehen, bei der Vermögenszuwachssteuer ist ihm die Hauptlast aufgebürdet worden, weshalb auch der Hansabund so lebhaft protestierte.

h) Die Kindeserbschaftssteuer konnte auf die persönlichen Verhältnisse der Erben keine Rücksicht nehmen; die Vermögenszuwachssteuer tut es in doppelter Weise:

I. Sie besteuert Erben, die noch kein Vermögen haben, geringer und niedriger, als solche mit Vermögen (siehe Staffell unter b.).

II. Sie besteuert minderjährige Erben erheblich niedriger, da auf Antrag des Zentrums folgende Bestimmung in das Gesetz aufgenommen wurde:

„Fällt in den Veranlagungszeitraum der Erwerb einer Erbschaft, so ermäßigt sich, wenn der Erbe ein Abkömmling des Erblassers ist und zur Zeit des Erbfalls das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, und wenn das steuerbare Vermögen den Gesamtwert von fünfzigtausend Mark nicht übersteigt, die Abgabe um einen Betrag, der für jedes bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres fehlende volle Jahr auf fünf vom Hundert der Abgabe berechnet wird. Die Gesamtermäßigung darf fünfzig vom Hundert der Abgabe nicht übersteigen.“

D. h. Kinder von 11 Jahren und darunter zahlen nur die Hälfte der Steuer.

Diese sehr erheblichen Unterschiede zwischen beiden Steuern sind zum größten Teil auf Antrag oder Anregung des Zentrums in das neue Gesetz aufgenommen worden; sie erleichterten dem Zentrum die Zustimmung um so mehr, als damit gleichzeitig ein verbitternder und vergiftender Streit unter den bürgerlichen Parteien sein Ende gefunden hat. Die 22 Zentrumsabgeordneten, welche sich der Abstimmung enthielten, konnten ihre Bedenken nicht

so weit zurücktreten lassen; aber das Gesetz wollten sie auch nicht zu Fall bringen, da feststand, daß eine gegen das Zentrum angenommene Kindererbschaftsteuer nicht solche Vergünstigungen enthalten hätte.

4. Das Vermögenszuwachssteuergesetz

umfaßt jeden Vermögenszuwachs und zwar:

a) den Vermögenserwerb auf Grund von Rechtstiteln, die dem Erbrecht angehören, sowie auf Grund von unentgeltlichen Zuwendungen unter Lebenden,

b) den Vermögenserwerb durch Spekulationsgewinne und infolge sonstiger Glückszufälle (z. B. Lotteriegewinn),

c) die Erhöhung des Vermögenswerts durch eine Wertsteigerung einzelner Vermögensgegenstände, z. B. Grundstücke, Wertpapiere (Konjunkturgewinn, Wertzuwachs im engeren Sinne),

d) die Vermögensbildung aus erspartem Einkommen (Umwandlung von Verbrauchsvermögen in Gebrauchsvermögen).

Der Vermögenszuwachssteuer sind nur die physischen Personen unterworfen, nicht die juristischen (Aktiengesellschaften, Vereine, Stiftungen usw.). Steuerfrei bleibt ein Zuwachs, der 10 000 M. (in der Vorlage 2000 M.) nicht übersteigt; Vermögen unter 20 000 Mark (in der Vorlage 6000 M.) sind überhaupt steuerfrei. Kinderreiche Familien sind auf Antrag des Zentrums noch weiter berücksichtigt worden:

„Gewährt der Steuerpflichtige, dessen Vermögen den Betrag von hunderttausend Mark nicht übersteigt, Kindern auf Grund gesetzlicher Verpflichtung (§§ 1601 bis 1615 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) Unterhalt, so ermäßigt sich die Steuer für das dritte und jedes weitere minderjährige Kind um fünf vom Hundert ihres Betrags.“

Die Feststellung des Vermögenszuwachses erfolgt erstmals zum 1. April 1917 für den in der Zeit vom 1. Januar 1914 bis zum 31. Dezember 1916 entstandenen Zuwachs, späterhin in Zeitabständen von drei zu drei Jahren für den in den vorangegangenen drei Kalenderjahren entstandenen Zuwachs.

Es ist aber nicht Aufgabe des Zentrums, daß er sich seinen Zuwachs selbst herausrechnet; der Steuerpflichtige mit einem Vermögen von 20 000 Mark und darüber hat vielmehr am 31. Dezember 1913 sein Vermögen zum Wehrbeitrag anzugeben; er hat am 31. Dezember 1916 wiederum sein Vermögen nach dem Stande von diesem Tage anzugeben, mehr nicht. Der aus den beiden Angaben sich von selbst ergebende Zuwachs wird dann von der

Steuerbehörde festgestellt und der Steuer unterworfen. Ergibt sich nun, daß der Zuwachs geringer ist, als 10 000 M., so wird gar keine Steuer erhoben; es wird aber für die künftige Besteuerung nicht diese letzte Steuererklärung zugrunde gelegt, sondern die von 1913, bis ein Zuwachs von 10 000 M. vorhanden ist; dann wird er für drei Jahre mit der Steuer belegt und von da ab wird neu gerechnet. Folgendes Beispiel soll diese Vorschrift erläutern:

Vermögensstand am 31. Dezember 1913: 30 000 M.

Vermögensstand am 31. Dezember 1916: 37 000 M.

Zuwachs 7000 Mark, also steuerfrei,

Vermögensstand am 31. Dezember 1919: 43 000 M.

also mit 13 000 Mark der Vermögenszuwachssteuer unterworfen.

Vermögensstand am 31. Dezember 1922: 52 000 M.

also steuerfrei, da nur 9000 M. Zuwachs,

Vermögensstand am 31. Dezember 1925: 55 000 M.

also mit (55 000 — 43 000 M.) 12 000 M. der Vermögenszuwachssteuer unterworfen.

Wie aber steht es nun, wenn jemand in einem Veranlagungszeitraum von drei Jahren ärmer wird und dann wieder auf den früheren höchsten Vermögensstand kommt? Dann gilt als Ausgangspunkt der Steuer immer nur der höchste Vermögensstand des Steuerpflichtigen, wie folgendes Beispiel darzut:

		steuerbarer Zuwachs
Vermögensstand am 31. Dezember 1913:	100 000 M.	
Vermögensstand am 31. Dezember 1916:	150 000 M.	50 000 M.
Vermögensstand am 31. Dezember 1919:	90 000 M.	—
Vermögensstand am 31. Dezember 1922:	130 000 M.	—
Vermögensstand am 31. Dezember 1925:	180 000 M.	30 000 M.
Vermögensstand am 31. Dezember 1928:	140 000 M.	—
Vermögensstand am 31. Dezember 1931:	170 000 M.	—
Vermögensstand am 31. Dezember 1934:	200 000 M.	20 000 M.

So werden Vermögensverluste ausgeglichen und Ungerechtigkeiten vermieden.

Die Steuersätze selbst (Seite 66) sind gerechnet und progressiv gestaltet; keine einzige Partei hat hierzu einen Änderungsantrag eingebracht. Die Steuer wird in drei Jahresraten erhoben; es kann aber auch Zahlung in sechs Jahren erfolgen. Die Regierung hat zugesagt, daß sie diese Stundung hauptsächlich dann eintreten lassen will, wenn es sich um Zuwachs aus Erbschaften handelt.

Die Ermittlung des Vermögens geschieht in derselben Weise

wie beim Wehrbeitrag. Grundstücke können nach den Gesehungskosten angegeben werden.

Beim Erwerbe von Todes wegen im Sinne der §§ 1 bis 4 des Erbschaftssteuergesetzes, beim Erwerb im Wege der Erbteilung, beim Erwerb von Eltern, Großeltern oder entfernteren Voreltern sowie beim Erwerb auf Grund einer ohne entsprechende Gegenleistung erfolgten Zuwendung unter Lebenden tritt an die Stelle des Erwerbspreises, soweit die Grundstücke dauernd land- oder forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Zwecken zu dienen bestimmt sind, oder soweit bebauete Grundstücke Wohnzwecken oder gewerblichen Zwecken zu dienen bestimmt sind und ihre Bebauung und Benutzung der ortsüblichen Bebauung und Benutzung entspricht, der Ertragswert, sonst der gemeine Wert zur Zeit des Erwerbes.

Als Ertragswert gilt bei land- oder forstwirtschaftlichen oder Gärtnerei-Grundstücken das Fünfundzwanzigfache des Reinertrags, den sie nach ihrer bisherigen wirtschaftlichen Bestimmung bei ordnungsmäßiger Bewirtschaftung mit entlohnten fremden Arbeitskräften nachhaltig gewähren können.

Die der Land- und Forstwirtschaft oder der Gärtnerei dienenden Gebäude und Betriebsmittel werden nicht besonders veranlagt, sondern sind in der Veranlagung des Ertragswerts einbegriffen.

Bei bebauten Grundstücken, die Wohnzwecken oder gewerblichen Zwecken zu dienen bestimmt sind, gilt als Ertragswert das Fünfundzwanzigfache des Miet- oder Pächtertrags, der in den letzten drei Jahren im Durchschnitt erzielt worden ist oder im Falle der Vermietung oder Verpachtung hätte erzielt werden können, nach Abzug von einem Fünftel für Nebenleistungen und Instandhaltungskosten oder von dem als erforderlich nachgewiesenen höheren Betrag für Nebenleistungen und Instandhaltungskosten ohne Rücksicht darauf, ob die hierzu notwendigen Arbeiten von dem Steuerpflichtigen selbst oder durch entlohnte fremde Arbeitskräfte geleistet worden sind. In allen Fällen kann der Steuerpflichtige verlangen, daß statt des Ertragswerts der gemeine Wert der Veranlagung zugrunde gelegt wird. Dieses Recht erlischt, wenn es nicht spätestens bis zum Ablauf der mit der Zustellung des Steuer- oder Feststellungsbescheids eröffneten Rechtsmittelfrist geltend gemacht wird.

Die Landwirtschaft hat es in erster Linie dem Zentrum zu verdanken, daß der Ertragswert für sie festgesetzt worden ist; dabei hat das Zentrum noch erzielt, daß der Ertragswert so berechnet wird, wie wenn mit entlohnten fremden Arbeitskräften gearbeitet wird; es darf also die Arbeit des einzelnen Bauern nicht mit eingerechnet werden; diese ist vielmehr in Abzug zu bringen. Auf

einen Antrag des Zentrums ist auch beschlossen worden, daß die Gebäude und Betriebsmittel nicht besonders zu versteuern sind. Dagegen ist es dem Zentrum nicht gelungen, das 20fache des Ertragswertes ins Gesetz zu bringen; Nationalliberale, Volkspartei und Sozialdemokratie stimmten dagegen und brachten so den Antrag des Zentrums zu Fall. Gegen die wahlweise Zulassung des gemeinen Wertes hatte das Zentrum kein Bedenken; wenn in einzelnen Gegenden Steuerbeamte den Ertragwert zu hoch einschätzen, dann kann der Steuerpflichtige den gemeinen Wert wählen.

Das Verfahren enthält genügend Garantien gegen Steuerhinterziehung, es setzt recht hohe Strafen bis zu Gefängnis und Veröffentlichung des Urteils fest. In der Kommission und in zweiter Lesung war beschlossen worden, in die Veranlagungsvorschriften eine Bestimmung aufzunehmen:

„Der Bundesrat bestimmt die für die Veranlagung und Erhebung der Besitzsteuer der Bundesfürsten zuständigen Behörden.“

Diese Vorschrift ist in der dritten Lesung mit 194 gegen 170 Stimmen gestrichen worden; Zentrum, Rechte und Nationalliberale stimmten für die Streichung, da der Reichskanzler das Gesetz mit dieser Bestimmung als unannehmbar bezeichnet hatte. Durch diese Abstimmung ist über die Steuerfreiheit der Bundesfürsten gar nichts entschieden, da es sich nur um eine Ordnungsvorschrift handelte, die kein materielles Recht schafft. Der Bundesrat steht auf dem Standpunkt, daß die Bundesfürsten (alle anderen Fürsten, alle Prinzen, Kronprinzen usw. sind steuerpflichtig) von der direkten Reichssteuer kraft ihrer Souveränität befreit seien. Die Mehrheit des Reichstags vertritt die gegenteilige Auffassung und erklärt auch die Bundesfürsten gemäß § 12 als „Angehörige des Deutschen Reiches“ für steuerpflichtig, da das Besitzsteuergesetz keine Ausnahmegestaltung enthalte, wie eine solche im Reichserbschaftssteuergesetz von 1906 und im Reichswertzuwachssteuergesetz von 1911 beschlossen worden ist. Die Entscheidung liegt nunmehr bei den Gerichten.

Die Ertragsberechnung für die Besitzsteuer kann keine absolut sichere sein, schon weil der Ertrag sehr von dem Stand des Wirtschaftslebens abhängt und weil man bisher keine obligatorische Selbstveranlagung hatte. Man ist also auf Grund der Zunahme der Vermögen in Preußen von 1908—1911 um 12 214 Millionen M. auf Schätzungen angewiesen; der Zuwachs aus eigenem Erwerb wird auf eine Jahressteuer von 60 Millionen Mark, durch Kindererbschaften auf 30 Millionen Mark und durch andere Erbschaften auf 10 Millionen Mark berechnet. Von diesen 100 Millionen Mark gehen von 1916 bis 1919 10 Prozent, von da

ab 5 Prozent an die Einzelstaaten als Entschädigung ab, so daß dem Reiche 90—95 Millionen Mark verbleiben.

Die Vermögenszuwachssteuer konnte im Reichstage darum schnell beraten werden, weil sie sich in den meisten Vorschriften an den Wehrbeitrag enge anschließt, wie dieser auch die Grundlage für die ganze Besteuerung des Zuwachses bildet. Den Antrag der Sozialdemokraten aber, diese Steuer quotifizierbar zu machen und im Etat zu bestimmen, welcher Prozentsatz erhoben werden soll, hat das Zentrum abgelehnt, da eine solche Steuer nicht quotifizierbar ist; sie enthält zu 40 Prozent Einnahme aus der Besteuerung der Erbschaften und diese kann man nicht in drei Jahren mit dem einen Satz, in den nächsten drei Jahren mit einem anderen Steuersatz belegen; das wäre Willkür und würde zu offensichtlichen Ungerechtigkeiten führen.

5. Die Stempelsteuern auf Gesellschaftsverträge.

Die Regierung hat nur diesen einen Entwurf beinahe unverändert zur Annahme gebracht; sie schlug vor (D. S. S. 873), die Gesellschaftsverträge künftig nur durch das Reich besteuern zu lassen und den Einzelstaaten jede Besteuerung der Gesellschaftsverträge über Errichtung und Kapitalserhöhung der Aktiengesellschaften, der Gesellschaften mit beschränkter Haftung zu unterlagen; der Stempel sollte dann von 3 Prozent Aktienstempel (daneben hat Preußen noch 1½ Prozent Gesellschaftsstempel erhoben) auf 4½ Prozent Stempel bei Errichtung von Aktiengesellschaften und Neuausgabe von Aktien erhöht werden. Für Gesellschaften mit beschränkter Haftung wurden 3 Prozent Stempel vorgeschlagen.

Gesellschaften mit beschränkter Haftung, die nach dem Inhalt des Gesellschaftsvertrags oder auch nur tatsächlich den Erwerb oder die Verwertung von Grundstücken betreiben, sollten mit 5 Prozent besteuert werden. Auf Antrag des Zentrums ist für letztere noch im Interesse des Mittelstandes bestimmt worden:

„Die Stempelabgabe von 5 vom Hundert ermäßigt sich auf die Hälfte für Handwerkerbaugesellschaften, die satzungsgemäß und tatsächlich Grundstücke erwerben, um eine Bebauung durch die Gesellschafter ausführen zu lassen oder um durch die Weiterführung eines bereits begonnenen Baues die Gläubigerforderungen aus Lieferungen für den Bau zu sichern.“

Diese neuen Steuern sollen 28 Millionen Mark bringen. Der Reichstag stimmte einmütig diesen Vorschlägen zu.

Anträge der Konservativen, die Stempelabgaben auf ausländische Aktien und alle Obligationen zu erhöhen, auch die Börsenumsatzsteuern zu erhöhen, wurden mit allen gegen die Stimmen der

Antragsteller abgelehnt. Das Zentrum erklärte, daß es zwar zugebe, daß die Erhöhung des Aktienstempels eine entsprechende Erhöhung des Obligationenstempels rechtfertigen würde, schon um die ungesunde Vermehrung der Obligationen nicht zu befördern; aber im jetzigen Moment (Geldknappheit, Wehrbeitrag, hohe Belastung von Industrie und Handel) könne man eine solche Steuererhöhung nicht vornehmen.

6. Die Stempelsteuern auf Versicherungen.

Die Aufsicht über die Privatversicherung ist seit dem Gesetz über die privaten Versicherungsunternehmungen vom 12. Mai 1901 reichsgesetzlich geregelt. Ebenso haben die sonstigen Rechtsbeziehungen auf dem Gebiete des Versicherungswesens — und zwar auch für öffentliche Versicherungsunternehmungen — in dem Reichsgesetz über den Versicherungsvertrag vom 30. Mai 1908 für das Reichsgebiet eine einheitliche Grundlage erhalten. In steuerlicher Hinsicht ist es dagegen bei der Regelung durch einzelstaatliche Gesetze verblieben. Diese stimmen weder in der Höhe der Belastung noch auch nur in den Besteuerungsgrundsätzen überein. Schon dadurch wird das Geschäftsgebaren der Versicherungsunternehmungen, das sich durchgängig auf das ganze Reichsgebiet erstreckt, störend beeinflusst. Insbesondere aber wird als unbillige Härte empfunden, daß die einzelstaatliche Ordnung der Möglichkeit mehrfacher Besteuerung desselben Versicherungsvorganges Raum läßt. Indem die Landesabgabe zumeist zu entrichten ist nicht nur da, wo die Versicherungsurkunde ausgestellt oder ausgehändigt wird, sondern auch dort, wo die versicherten Gegenstände sich befinden, wird in Fällen, in denen die Urkunde im Geltungsbereiche des einen Landesgesetzes errichtet wird und die versicherten Gegenstände im Geltungsbereich eines anderen Landesgesetzes liegen, eine doppelte Steuerpflicht aufgelöst, und zu dieser kann eine weitere Steuerpflicht sich gesellen, wenn etwa während der Dauer der Versicherung deren Gegenstände in den Geltungsbereich eines dritten Steuergesetzes gelangen. Diese Gefahr mehrfacher Besteuerung zu vermeiden, haben sich einzelne Bundesstaaten durch Abschluß von Gegenseitigkeitsverträgen angelegen sein lassen. Dadurch ist indessen nur für einen verhältnismäßig kleinen Teil des Reichsgebiets die Möglichkeit doppelter Besteuerung ausgeräumt worden. Ueberdies vermögen die Gegenseitigkeitsabkommen weder die Verschiedenheit der einzelstaatlichen Steuergesetze auszugleichen, noch die daraus sich ergebende Rechtsunsicherheit zu beheben. In wesentlich verstärktem Maße ist daher — zumal seit im übrigen für das Versicherungswesen der wirtschaftlichen Einheitlichkeit des Reichsgebiets Rechnung getragen

worden ist — der Wunsch hervorgetreten, die bestehenden Unstimmigkeiten dadurch zu beseitigen, daß auch in steuerlicher Hinsicht das Versicherungswesen einem einheitlichen Rechte unterstellt wird.

Diesem Wunsche wurde durch den Gesetzentwurf (DS Nr. 873) entsprochen. Er sieht für das ganze Reichsgebiet und für das ganze Versicherungswesen eine einheitliche Ordnung vor, indem weder allgemein einzelstaatliche Stempelabgaben zugelassen, noch auch nur der einzelstaatlichen Gesetzgebung für diejenigen Versicherungszweige Raum bleibt, die von dem Reichsgesetze mit einer Abgabe nicht belegt sind.

Die Vorlage enthielt folgende Vorschläge zur Besteuerung:

Feuerver sicherung:

a) Mobilien	25 Pf. für 1000 M. Versicherungssumme
b) Immobilien	5 " " 1000 " "
Einbruchsdiebstahl und Glasversicherung	10 " " 1000 " "
Transport- und Seeversicherung	2,5 " " 1000 "
Lebensversicherung	1 Prozent der " Barprämie
Unfall- und Haftpflichtversicherung	1 " " " "

Befreit sein sollten:

1. Rückversicherungen.
2. Versicherungen, bei welchen die Versicherungssumme den Betrag von 1000 Mark — im Falle Immobilienversicherung von 3000 Mark, im Falle Lebensversicherung von 2000 Mark — nicht übersteigt. Als Versicherungssumme gilt bei Rentenversicherungen der Kaufpreis und in Ermangelung eines solchen der zehnfache Betrag der Rente.
3. Versicherungen nach Maßgabe der Reichsversicherungsordnung, soweit sie nicht auf §§ 843, 1029, 1198 beruhen, des Versicherungsgesetzes für Angestellte oder der auf Grund berggesetzlicher Vorschriften errichteten Knappschaftskassen.
4. Versicherungen von Bediensteten und Arbeitern gegen Todesfall oder Körperverletzung im Gewerbebetrieb.
5. Krankenversicherungen.
6. Arbeitslosen- und Stellenlosigkeitsversicherungen.
7. Hagel- und Viehversicherungen.

Der Gesamtertrag der Versicherungsstempel sollte betragen:

a) Feuerver sicherung:	
1. bewegliche Gegenstände	24 440 000 M.
2. unbewegliche Gegenstände	5 150 000 "
b) Einbruchsdiebstahl und Glasversicherung	1 050 000 "
c) Transport- und Seeversicherung	840 000 "
d) Lebensversicherung	4 620 000 "
e) Unfall- und Haftpflichtversicherung	610 000 "
f) Sonstige Versicherungen	10 000 "

Zusammen . 36 720 000 M.

Der Reichstag hat sich mit großer Mehrheit (nur die Sozialdemokraten stimmten dagegen) auf den Boden der Vorlage gestellt, aber er hat sehr wesentliche Änderungen vollzogen:

a) Der Stempel auf *Mobilienversicherung* wurde von 25 Pfennig auf 15 Pfennig herabgesetzt und diese Steuer vom Zentrum damit gerechtfertigt, daß das Mobiliar vom Wehrbeitrag befreit sei und somit dieser Stempel in erster Linie Vermögende treffe.

b) Der Stempel auf *Immobilienversicherung* wurde mit 5 Pfennig belassen; aber die Regierung sagte zu, daß er als Buchstempel bei den Gesellschaften erhoben werde, wodurch teils keine Mehrbelastung der Versicherten, teils keine nennenswerte Mehrarbeit entsteht.

c) Bei der *Transportversicherung* wurde der Stempel auf $\frac{1}{2}$ Prozent der Barprämie festgestellt, so ein Mehr von 350 000 Mark erreicht und den Wünschen der Gesellschaften entsprochen. In den Hansestädten ist man mit dieser einfachen Steuerregelung sehr zufrieden.

d) Bei der *Lebensversicherung* wurde der Stempel von 1 Prozent auf $\frac{1}{2}$ Prozent der Barprämie herabgesetzt.

e) *Unfall- und Haftpflichtversicherung* wurden für steuerfrei erklärt.

f) Alle Versicherungen unter 3000 Mark wurden für steuerfrei erklärt.

Durch diese Änderungen sinkt der Ertrag von 36,7 Millionen Mark auf 22 Millionen Mark herab.

Der Gesamtbetrag aus den Stempelsteuern ist somit 50 Millionen Mark. Nach der Vorlage sollte den Bundesstaaten bis 1916 der volle Ertrag der Landesstempel (20 Millionen Mark jährlich), bis 1919 der halbe Ertrag (10 Millionen Mark jährlich) vom Reiche erstattet werden. Der Reichstag hat beschlossen, nur bis zum 31. März 1915 den vollen Betrag (20 Millionen Mark) zu erstatten.

7. Forterhebung der Zuckersteuer.

Die Vorlage der Regierung enthielt die Bestimmung, daß die Zuckersteuer bis zum Ende des Rechnungsjahres 1917 in der bisherigen Höhe aufrecht erhalten bleiben soll; was nach 1917 geschehen sollte, war in der Vorlage nicht ausdrücklich gesagt, wohl aber angedeutet, daß man an eine Ermäßigung nicht denken könne. Der Reichstag dagegen beschloß, die Zuckersteuer in der bisherigen

Höhe von 14 Pfennig ohne Fristbeschränkung zu erheben. Das Zentrum konnte diesem Antrage um so mehr zustimmen, als es schon 1908 gegen die Herabsetzung der Zuckersteuer auf 10 Pfennig gestimmt hatte. Die wiederholten Verlängerungen der bisherigen Zuckersteuer haben nun ein Ende erreicht; es bleibt bei 14 Pfennig. Die Ansicht des Zentrums hat jetzt fast allgemeine Billigung gefunden; man kann eine Steuer, die sich eingewöhnt hat und relativ leicht getragen wird, nicht herabsetzen, weil man dann wieder neue Steuern in derselben Höhe von 40 Millionen Mark schaffen mußte. 40 Millionen Mark nicht wegfallende Zuckersteuern werden unter allen Umständen leichter getragen als 40 Millionen Mark neue Steuern; auch sind die gesamten Erhebungskosten dieselben, ob man 40 Millionen Mark mehr oder weniger aus dem Zucker holt. Von einer Ermäßigung der Steuer hätten die Konsumenten den geringsten oder gar keinen Vorteil. Die ersten Zuckerindustriellen Deutschlands haben das Zentrum gebeten, sich gegen eine Ermäßigung der Zuckersteuer auszusprechen.

Da man bisher bei allen Finanzierungsplänen den Wegfall aus der Zuckersteuer mit 40 Millionen Mark Ausfall eingesetzt hat, darf man jetzt ab 1917 dieselbe Summe für die Deckung einsetzen.

8. Grundstücksstempel und Reichswertzuwachssteuer.

Bei der Reichsfinanzreform im Jahre 1909 hat man die Erhebung eines Grundstückumsatzstempels in Höhe von zwei Drittel Prozent beschlossen; ein Drittel Prozent sollte aber wegfallen bei Einführung der Reichswertzuwachssteuer. Als man 1911 diese einführte, ließ man zur Deckung der damaligen Militärvorlage dieses zweite Drittel bis 1. Juli 1914 bestehen. Die neueste Deckungsvorlage wollte nun dieses zweite Drittel bis zum 31. März 1917 bestehen lassen. Die Kommission beschloß zuerst, das zweite Drittel nur bis 31. März 1915 bestehen zu lassen, was gegenüber der Vorlage einen Ausfall von insgesamt 40 Millionen Mark bedeutet hätte.

In der zweiten Lesung wurde dann beschlossen, den Umsatzstempel mit zwei Drittel Prozent bis 31. März 1917 (nach der Vorlage der Regierung) zu erheben, ihn dann auf ein Drittel Prozent herabzusetzen, gleichzeitig aber das Reichswertzuwachssteuergesetz als Reichssteuer aufzuheben mit folgender Maßgabe:

Die Vorschrift des § 1 Abs. 2 Satz 3 und 4 des Zuwachssteuergesetzes vom 14. Februar 1911 (Reichsgesetzbl. S. 33) wird aufgehoben. Die Steuerfreiheit tritt nicht ein, wenn der Verkäufer oder sein Ehegatte den Grundstückshandel gewerbsmäßig betreibt.

Für alle nach dem Zuwachsteuergesetz vom 14. Februar 1911 nach dem 30. Juni 1913 eintretenden Fälle der Steuerpflicht fällt die Erhebung des Reichsanteils fort.

Für die Erhebung der Zuwachsteuer in den Gemeinden (Gemeindeverbänden) und Bundesstaaten gilt das bisherige Recht mit folgenden Maßgaben:

1. In entschädigungsberechtigten Gemeinden (Gemeindeverbänden) der im § 60 Abs. 1 bezeichneten Art wird bis zum 1. April 1915 der auf das Reich entfallende Anteil zu gunsten der Gemeinde (des Gemeindeverbandes) weiter erhoben.
 2. Für entschädigungsberechtigte Gemeinden (Gemeindeverbände) der im § 60 Abs. 2 erwähnten Art kann die Landeszentralbehörde anordnen, daß die Satzungen, die vor dem 1. Januar 1911 bestanden haben, mit Wirkung von diesem Tage ab weitere Geltung haben. Der über den Durchschnittsertrag hinausgehende Betrag verbleibt der Gemeinde (dem Gemeindeverbande).
- Die Vorschriften der vorstehenden Ziffern 1 und 2 finden auf die im § 61 erwähnten Bundesstaaten entsprechende Anwendung.
3. Die im Zuwachsteuergesetz dem Bundesrat oder dem Reichskanzler übertragenen Befugnisse gehen auf die Landeszentralbehörde über. Diese ist befugt, sie auf nachgeordnete Behörden zu übertragen.
 4. Die Zuwachsteuerämter sind befugt, mit Genehmigung der Oberbehörde oder einer anderen von der Landeszentralbehörde zu bestimmenden Stelle von der Veranlagung und Erhebung der Zuwachsteuer insoweit abzuweichen, als die Veranlagungskosten außer Verhältnis zum Ertrage stehen würden.

Durch Landesgesetz oder in Gemäßheit des Landesrechts durch ortstatutarische Vorschrift kann eine andere Regelung der Besteuerung des Wertzuwachses getroffen werden.

Diese Vorschrift wurde mit den Stimmen aller bürgerlichen Parteien gegen die der Sozialdemokratie und einiger weniger Abgeordneter anderer Parteien angenommen; sie hat die Wirkung, daß das Gesetz als Reichsgesetz nicht mehr gilt, wohl aber als Landesgesetz. Dieses Gesetz kann nun in jedem Landtage und je nach der Landesgesetzgebung durch Ortsstatut geändert werden. Als Reichsgesetz aber gilt, daß die kleineren Verkäufe (20 000 Mark bei bebauten und 5000 Mark bei unbebauten Grundstücken) überhaupt nicht mehr unter das Gesetz fallen, sofern sie nicht von gewerbemäßigen Grundstüchshändlern vollzogen werden.

Wie kam die mehr als Dreiviertel-Mehrheit des Reichstages dazu, das erst vor zwei Jahren angenommene Gesetz aufzuheben und lieber den roheren Umsatzstempel auf zwei Jahre länger bestehen zu lassen? Der Hauptgrund lag in folgendem: das Besitzsteuergesetz bringt eine allgemeine Besteuerung des Vermögenszuwachses; es unterscheidet den Zuwachs nicht mehr nach der Quelle, aus der er stammt; auch jeder Zuwachs aus Grundbesitz wird hiernach besteuert. Angesichts dieses Gesetzes läßt es sich nicht mehr rechtfertigen, nun einen Teil des Zuwachses einer besonderen Steuer zu unterwerfen. Das neue Gesetz unterscheidet nicht mehr zwischen

verdientem und unverdientem Wertzuwachs; so kann man auch nicht mehr beim unverdienten Wertzuwachs unterscheiden zwischen dem aus dem mobilen Kapital (Börsengewinne, Lotteriegewinne usw.) und dem Grundstücke stammenden. Eine schärfere Besteuerung des letzteren ist um so weniger zu rechtfertigen, als die in Betracht kommenden Grundstücke schon überall nach dem gemeinen Werte recht hoch besteuert werden, so auch beim Wehrbeitrag. Die inneren Gründe für die Wertzuwachssteuer fielen also weg; wie die Dienst- und Berufseinkommensteuer fiel, als man die allgemeine Einkommensteuer einführte, so fiel die Wertzuwachssteuer, als die allgemeine Vermögenszuwachssteuer kam. Aber noch ein zweiter Gesichtspunkt war maßgebend: kein Gesetz hat so viel Haß und Aerger hervorgerufen als die Wertzuwachssteuer; sie brachte große Unsicherheit in den ganzen Grundstücksmarkt; sie war mit die Ursache der Lahmlegung des Baumarcktes. Die Erhebungskosten wurden ungemein große und überstiegen in manchen Gegenden die Einnahme. Jedes kleine Tauschgeschäft fiel unter das Gesetz. In einem Bundesstaate wurden im Jahre 118 000 Grundstücksgeschäfte veranlagt und nur 2000 waren steuerpflichtig. Es zeigte sich auch, daß die Verhältnisse in den einzelnen Gemeinden so sehr verschieden sind, daß ein Reichsgesetz nicht durchführbar ist. Alle diese Umstände wirkten zusammen, um die überraschend große Mehrheit für die Aufhebung dieses Gesetzes zustande zu bringen. Der Ausfall der Reichskasse beträgt jährlich höchstens 20 Millionen Mark. Dieses Gesetz stammt aber nicht aus der Finanzreform von 1909, sondern hat 1911 auch die Zustimmung beider liberalen Parteien gefunden.

9. Die Aufhebung des Scheckstempels.

Von allen im Jahre 1909 beschlossenen Steuern wurde nur eine einzige aufgehoben: der Scheckstempel, was einen Ausfall von 3 Millionen Mark bringt. Die Konservativen stimmten gegen die Aufhebung, gegen welche sich auch die Reichsbank aussprach. Diese Steuer ist 1909 auf Vorschlag der Regierung geschaffen worden. Obwohl eine Mehrheit für Aufhebung der Zündholzsteuer, Herabsetzung des Kaffeezolles usw. im Reichstage vorhanden ist, wurde von keiner Partei, auch von der Sozialdemokratie nicht, ein Antrag auf Aufhebung dieser Steuern gestellt. Von den im Jahre 1909 beschlossenen 445 Millionen Mark neuer Steuern sind also ganze 3 Millionen Mark aufgehoben worden.

10. Das Erbrecht des Staates und die Erhöhung der Erbschaftssteuer.

„Eine Beschränkung des gesetzlichen Erbrechts der Blutsverwandten zugunsten der Reichskasse ist dem Reichstag schon im Jahre 1908 in Verbindung mit der damals ins Werk gesetzten Finanzgesetzgebung vorgeschlagen worden (zu vergleichen Nr. 998 der Drucksachen des Reichstags 1907/1909). Der Entwurf ist indessen, nachdem für den Bedarf anderweite Dedung gefunden worden war, seinerzeit nicht verabschiedet worden. Die Erörterung über die Frage ist seitdem nicht verstummt, und es ist nicht zu verkennen, daß sich der Grundgedanke in weiten Kreisen lebhafter Befürwortung erfreut. Daß sich seiner praktischen Durchführung mancherlei Schwierigkeiten entgegenstellen, hat sich bei Beratung des Entwurfs in der dazu eingesetzten Kommission des Reichstags zwar gezeigt. Es hat sich aber nicht der Eindruck gewinnen lassen, daß diese Schwierigkeiten unüberwindbar seien. Der außerordentliche Bedarf, der sich jetzt zur Dedung der fortlaufenden Ausgaben für die Stärkung unserer Wehrmacht ergibt, läßt es daher geboten erscheinen, auf den früheren Gesetzentwurf zurückzukommen.“

So liest man in der Begründung des neuen Entwurfs, der jährlich 15 Millionen Mark dem Reiche und 5 Millionen Mark dem Einzelstaate bringen sollte, indem er grundlegend bestimmte:

„Sind nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs Abkömmlinge von Großeltern des Erblassers in der Seitenlinie oder Verwandte der vierten Erbrechtsordnung oder der ferneren Ordnungen zur gesetzlichen Erbfolge berufen, so tritt an ihre Stelle als gesetzliche Erbe der Fiskus. Der Fiskus ist ferner gesetzlicher Erbe, wenn zur Zeit des Erbfalls weder ein Verwandter noch ein Ehegatte des Erblassers vorhanden ist.“

Der Entwurf fand nur bei der Sozialdemokratie Billigung; auch die beiden liberalen Parteien wollten das gesetzliche Erbrecht nicht so weit einengen und brachten entsprechende Anträge ein. Der sozialdemokratische Abg. Dr. Südekum kündigte schon an, daß man bei einem geringen Ertrag aus diesem Gesetze die Testierfreiheit später einschränken werde. Das Gesetz hatte keine Aussicht auf Annahme. Die Kommission ließ es unerledigt liegen, als sich eine Mehrheit für Erhöhung der Sätze der Erbschaftssteuer von 1906 gefunden hatte; nach dem Beschlusse derselben, dem der Reichstag zustimmte, ist die Erbschaftssteuer von 4 Prozent auf 5 Prozent erhöht worden für Abkömmlinge ersten Grades von Geschwistern, von 6 auf 8 Prozent für Abkömmlinge zweiten Grades von Geschwistern usw., auf 12 Prozent (bisher zehn Prozent) für die entfernteren Verwandten, so daß ein Schlußsatz dieser Steuer von 30 Prozent (bisher 25 Prozent) vorhanden ist. Da zudem diese Erbschaften noch unter die Vermögenszuwachssteuer fallen, sah die Mehrheit diese Besteuerung als eine bessere und sichere Einnahmequelle an als das Erbrecht des Staates. Die Mehreinnahmen belaufen sich auf 10 Millionen Mark jährlich.

Von dem Rohertrage, welcher aus der Besteuerung der Erbschaften aufkommt, erhält das Reich vier Fünftel (bisher drei Viertel), den einzelnen Bundesstaaten verbleibt ein Fünftel (bisher ein Viertel) ihrer Roheinnahme.

In dieser Verteilung der Einnahmen liegt keine Schädigung der Einzelstaaten, da aus der Erbschaftsteuer mehr Geld kommt, ohne daß die Erhebungskosten sich steigern.

11. Die Verstärkung des Kriegsschatzes

um 120 Millionen Mark in Gold und 120 Millionen Mark in Silber (letzteres zur Befriedigung eines außerordentlichen Bedarfes) fand nur Opposition bei der Sozialdemokratie und einem Teile der Volkspartei. Auf Antrag des Zentrums wurde ins Gesetz aufgenommen:

„Die vom Reichstanzler zur Befriedigung eines außerordentlichen Bedarfes zu treffenden oder getroffenen Maßnahmen (durch erhöhte Ausgabe von Silbermünzen) sind, abgesehen von dem Falle der Mobilmachung, dem Reichstag mitzuteilen und wieder außer Kraft zu setzen, wenn der Reichstag dies verlangt.“

Beide Maßnahmen verfolgen den Zweck, dem Finanzwesen des Reichs gegenüber den in kritischen Zeiten gesteigerten Ansprüchen eine größere Widerstandsfähigkeit zu verleihen. Es bedarf keiner näheren Darlegung, daß namentlich die finanziellen Anforderungen, welche der Krieg stellt, im Laufe der Zeit gewaltig gewachsen sind und die Neigung zu weiterer Steigerung in sich tragen. Es muß deshalb als ein ebenso wichtiges wie dringendes Bedürfnis angesehen werden, die sofort greifbaren Mittel des Reichs zu vermehren. Wenn zu diesem Behufe der Gesetzentwurf die Beschaffung eines Bestandes von je 120 Millionen Mark in Silber- und Goldmünzen ins Auge faßt, so geschieht dies in der Erwägung, daß in Kriegszeiten erfahrungsgemäß die Nachfrage nach Zahlungsmitteln überhaupt außerordentlich zunimmt und insbesondere der Bedarf an Hartgeld beträchtlich gesteigert ist. In letzterer Hinsicht braucht nur auf die Befriedigung der Ansprüche von Heer und Marine mit Eintritt der Mobilmachung sowie insbesondere auf die hohen Beträge hingewiesen zu werden, die für die Löhnung der Truppen erfordert und von den ausrückenden Mannschaften aus ihren Ersparnissen mit ins Feld genommen werden. Es sind aber nicht nur die Bedürfnisse der Heeres- und der Marineverwaltung, sondern auch die starken Anforderungen in Betracht zu ziehen, welche der allgemeine Verkehr in kritischen Zeiten stellt. Auch hier zeigt sich das Bestreben, gerade metallische Zahlungsmittel in erhöhtem Maße zu begehren.“

12. Der außerordentliche einmalige Wehrbeitrag

in Höhe von 975 bis 1000 Millionen Mark wurde in der Vorlage folgendermaßen begründet:

„Die Jahrhundertfeier der politischen Erhebung und Wiedergeburt Preußens und Deutschlands weckt die Erinnerung an die Betätigung selbstloser Vaterlandsliebe und beispiellosen Opfersinns. Wenn in einem solchen Augenblicke bedeutsamer vaterländischer Erinnerungen die verbündeten Regierungen dem Vorschlag der Erhebung eines einmaligen außerordentlichen Wehrbeitrags von dem Vermögensbesitz einmütig ihre Zustimmung geben, so geschieht dies in der festen Ueberzeugung, daß auch heute noch der Aufruf an die Opferwilligkeit der Besitzenden im deutschen Volke einen lebhaften Widerhall findet. Eine starke Wehrmacht hat dem deutschen Volke eine jahrzehntelange Friedensarbeit ermöglicht und bleibt auch in Zukunft eine sichere Bürgschaft und Gewähr für die Erhaltung eines ehrenvollen Friedens und damit für den weiteren Fortschritt auf allen Gebieten des politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Lebens. Es erscheint deshalb keine unbillige Forderung an die Besitzenden, einen nach der Höhe ihres Vermögens bemessenen einmaligen Betrag an das Reich, das ihnen durch seinen starken Schutz den Vermögenserwerb ermöglicht hat und den ungestörten Besitz des Erworbenen gewährleistet, zur Verstärkung seiner Rüstung abzugeben. Daß die vorgeschlagene Abgabe vom Vermögen einen außerordentlichen Charakter hat und nicht wiederkehren soll, ist an sich etwas Selbstverständliches, wird zur Vermeidung jeder Mißdeutung aber auch noch in ihrer Bezeichnung als eines einmaligen außerordentlichen Beitrags zum Ausdruck gebracht.“

Sämtliche Parteien stellten sich auf den Standpunkt des Entwurfs; alle Parteien haben in der Schlußabstimmung demselben zugestimmt, nur Polen und Estländer stimmten mit Nein. Es bedarf daher keiner eingehenden Rechtfertigung des Grundgedankens.

Im einzelnen ist der Entwurf aber gegenüber der Vorlage recht erheblich geändert worden; er wurde auch der beste Bahnbrecher für die Vermögenszuwachssteuer, der er sich im allgemeinen anschließt, nur die Zahlen sind andere. Diese beiden Gesetze gehören enge zusammen; eines ohne das andere ist kaum denkbar; der Wehrbeitrag mußte seine Fortsetzung erhalten entweder in der Reichsvermögenssteuer oder in der Vermögenszuwachssteuer; letzteres ist geschehen. Der Wehrbeitrag bildet Fundament und Ausgangspunkt für die neue Besitzsteuer.

a) Besteuerung des Vermögens.

Die Vorlage wollte alle Vermögen ab 10 000 Mark mit 0,5 Prozent Abgabe belasten. Sämtliche Parteien erklärten sich gegen diesen Vorschlag; sie forderten nicht nur eine Erhöhung der steuerfreien Summe, sondern auch eine Staffelung der Steuer. Nach eingehenden Kommissions- und Subkommissionsverhandlungen wurden folgende Bestimmungen angenommen und zwar nahezu durchweg einstimmig:

Ein Wehrbeitrag wird nicht erhoben von solchen Vermögen, die zehntausend Mark nicht übersteigen.

Die beitragsfreie Vermögensgrenze erhöht sich bei einem Einkommen von nicht mehr als 2000 Mark auf 50 000 Mark und bei einem Einkommen von mehr als 2000, aber nicht mehr als 4000 Mark auf 30 000 Mark.

25 000 Mark betrug sie in der ersten Lesung 2 und beträgt sie jetzt 1,6 Prozent, bei 30 000 Mark betrug sie 2,166 und jetzt 1,8 Prozent, bei 40 000 Mark betrug sie nach der ersten Lesung 2,575 und beträgt sie jetzt 2,5 Prozent, also immer noch etwas weniger. Bei 50 000 Mark waren es 2,9 Prozent nach der ersten Lesung, und jetzt sind es 3 Prozent. Hier ist es also wieder eine Kleinigkeit höher. Daß kleine Schwankungen entstehen, ist natürlich unvermeidlich, wenn man verschiedene Staffeln ausbaut. Ich kann aber feststellen, daß im wesentlichen die Staffel der zweiten Lesung bei dem Einkommen bis zu 50 000 Mark niedriger, zum Teil erheblich niedriger ist als die Staffel der ersten Lesung.“ (169. Sitzung v. 25. Juni 1913. St. B. S. 5798.)

Von dem festgestellten Einkommen wird ein Betrag abgezogen, der einer Verzinsung von 5 Prozent des abgabepflichtigen Vermögens entspricht. Wer z. B. 20 000 Mark Einkommen bei 200 000 Mark Vermögen besitzt, darf für letzteres eine Verzinsung von 10 000 Mark in Abzug bringen und hat nur noch ein Einkommen von 10 000 Mark zu besteuern. Dieser Abzug soll die Doppelbesteuerung des Vermögens vermeiden; er wird nicht immer das richtige treffen, ist aber einstimmig beschlossen worden. Vermögen, das sich hoch rentiert, wird hierbei stärker erfaßt. Als Grundlage der Einkommenbelastung gilt die letzte Veranlagung zur Einkommensteuer.

c) Besteuerung der Aktiengesellschaften. Die Vorlage wollte die Aktiengesellschaften mit ihrem gesamten Vermögen abzüglich des Steuerwertes des Aktienkapitales besteuern. Nationalliberale und Volkspartei lehnten dies ab, da es sich um eine Doppelbesteuerung handle. Das Zentrum wollte die Aktiengesellschaften mit ihrem gesamten Vermögen besteuern, ebenso alle anderen Erwerbsgesellschaften, aber es wollte dem einzelnen Gesellschafter gestatten, von seinem Vermögen den Besitz von Aktien, Kuxen und Geschäftsanteilen in Abzug zu bringen. Schließlich einigte man sich auf folgende Fassung:

Beitragspflichtig sind ferner Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien und zwar

1. wenn sie im Inland ihren Sitz haben, mit den in der Bilanz des letzten Betriebsjahres aufgeführten wirklichen Reservekontenbeträgen, zuzüglich etwaiger Gewinnvorträge, abzüglich der Fonds für Wohlfahrtszwecke;
2. wenn sie im Inland keinen Sitz haben, mit ihrem inländischen Grund- und Betriebsvermögen.

Gemeinnützige Gesellschaften sind steuerfrei, ebenso Gesellschaften, welche im Durchschnitt der letzten fünf Jahre — oder, wenn die Gesellschaft erst kürzere Zeit besteht, im Durchschnitt der bisher abgeschlossenen Geschäftsjahre — weniger als drei vom Hundert Gewinn verteilt haben und bei denen der Kurs- oder Verkaufswert 80 vom Hundert des eingezahlten Kapitals nicht übersteigt. Diese Art der Besteuerung hat den Vorzug, daß keine Schikane erfolgt, daß die ganze Erhebung eine sehr einfache wird und daß die

stillen Reserven nicht aufgedeckt werden müssen. Der Ertrag wird auf 40 Millionen Mark berechnet.

Sofern insgesamt mehr als 1000 Millionen Mark aufkommen, tritt folgende Besteuerung in Kraft:

„Die Einnahme aus dem Wehrbeitrag zusätzlich freiwilliger Beiträge ist ausschließlich zur Deckung der Kosten für die auf Grund der Vorlage an den Reichstag vom 28. März 1913 beschlossene Verstärkung der Wehrmacht zu verwenden. Als solche Kosten gelten die einmaligen Ausgaben und die fortdauernden Ausgaben der Jahre 1913 bis 1916, soweit diese nicht aus dem Ertrage der erlassenen oder noch zu erlassenden Deckungsgesetze oder aus laufenden Einnahmen bestritten werden können.

Wenn nach dem Voranschlag für das Jahr 1915 die Einnahme aus dem Wehrbeitrag die Ausgaben, zu deren Deckung sie bestimmt ist, überschreitet, ist der Mehrbetrag zur Kürzung des letzten Drittels des Wehrbeitrags nach Maßgabe des Reichshaushaltsgesetzes bereitzustellen.“

d) **Steuervergünstigungen.** Für kinderreiche Familien ist folgendes auf Antrag des Zentrums beschlossen worden :

Gewährt der Beitragspflichtige, dessen Vermögen den Betrag von hunderttausend Mark und dessen Einkommen den Betrag von zehntausend Mark nicht übersteigt, Kindern auf Grund gesetzlicher Verpflichtung (§§ 1601 bis 1615 BGB.) Unterhalt, so ermäßigt sich der Beitrag für das dritte und jedes folgende minderjährige Kind um 5 vom Hundert seines Betrags.

Hat der Beitragspflichtige ein Vermögen von nicht mehr als zweihunderttausend Mark und ein Einkommen von nicht mehr als zwanzigtausend Mark, so ermäßigt sich der Wehrbeitrag für den dritten und jeden weiteren Sohn, welcher seine gesetzliche Dienstpflicht beim Heer oder der Flotte abgeleistet hat, um je 10 vom Hundert seines Betrags. Die Beitragsermäßigung tritt auch ein, wenn die Ableistung der Dienstpflicht noch in den Jahren 1914, 1915 und 1916 erfolgt. Ist der Wehrbeitrag in diesem Falle bereits voll entrichtet, so ist der entsprechende Betrag dem Beitragspflichtigen auf Antrag zu erstatten.

Möbel, Hausrat, Schmuck und Kunstgegenstände unterliegen nicht dem Wehrbeitrag; einmal sind diese Gegenstände schwer zu schätzen, machen viel Nachschnüffelei, zwingen manchmal zum Verkauf und Verschleudern dieser Gegenstände und zudem werden sie zum Ausgleich erfasst in der Besteuerung der Feuer- und Einbruchsdiebstahlversicherung.

Wird nachgewiesen, daß sich das Einkommen zwischen der Erhebung des ersten und des zweiten oder des letzten Drittels des Wehrbeitrags um mindestens 40 vom Hundert vermindert hat, so ist auf Antrag eine dem verbliebenen Einkommen entsprechende Ermäßigung der späteren Beitragsteile zu gewähren.

Der Wehrbeitrag ist in drei Raten (Vorlage zwei Raten) zu entrichten und zwar die erste Rate drei Monate nach der Zustellung des Veranlagungsbescheides. Das zweite Drittel

ist bis zum 15. Februar 1915, das letzte Drittel bis zum 15. Februar 1916 zu entrichten.

Den Beitragspflichtigen steht es frei, die späteren Teilbeträge zum voraus zu zahlen. Erfolgt die Zahlung mindestens drei Monate vor dem gesetzlichen Zahlungstage, so ist der Beitragspflichtige berechtigt, vier vom Hundert Jahreszinsen vom Tage der Einzahlung bis zum gesetzlichen Zahlungstag in Abzug zu bringen.

Bei besonderen Härten kann die Abgabe gestundet werden.

Die Einsichtnahme und Prüfung der Bücher und Schriftstücke des Beitragspflichtigen durch die Steuerbehörde soll tunlichst in dessen Wohnung oder Geschäftsräumen erfolgen.

Das Zentrum beantragte, daß die Bilanz des letzten Jahres zugrunde gelegt werden müsse; es konnte aber nur folgendes erreicht werden:

„Für Betriebe, bei denen regelmäßige jährliche Abschlüsse stattfinden, kann der Vermögensfeststellung der Vermögensstand am Schlusse des letzten Wirtschaftsjahres oder Rechnungsjahres zugrunde gelegt werden.“

* * *

Die Vorschriften über die Ermittlung des Wertes landwirtschaftlicher Grundstücke schließen sich dem des Wehrbeitrages an.

Die Bundesfürsten zahlen den Wehrbeitrag nach den Vorschriften des Gesetzes; die Regierung erklärte, daß dabei nicht nach unten, wie das Gesetz es vorschreibt, sondern „nach oben“ abgerundet werde.

e) Besteuerung der Toten Hand. Die Sozialdemokraten brachten in der Kommission und im Plenum den Antrag ein:

„Beitragspflichtig sind ferner Kirchen, Religionsgesellschaften, Stiftungen, Orden und Anstalten mit demjenigen Teil des Vermögens, der nicht ausschließlich der Armen-, Waisen-, Kranken-, Krüppel-, Arbeitslosen- und Obdachlosenfürsorge dient.“

Der Antrag wurde von der Rechten, dem Zentrum, den Nationalliberalen und dem größten Teil der Volkspartei abgelehnt. In der Kommission wurde von seiten des Zentrums gegen den Antrag ausgeführt, daß das Kirchenvermögen zu einem großen Teil den Zwecken diene, für die den Kirchen ein Besteuerungsrecht eingeräumt sei, von dem sie Gebrauch machen müßten, soweit das Vermögen nicht ausreiche. Wenn man das Vermögen mitbesteuern würde, so würde die Steuer durch Kirchenabgaben aufgebracht werden müssen, man würde insoweit also für den Wehrbeitrag den Maßstab der Kirchenabgaben einführen, und namentlich in den ländlichen Bezirken auch die ärmsten Kreise belasten, die sonst vom

Wehrbeitrag befreit sind. Der Antrag sei auch deshalb unvollkommen, weil er nur die Armen-, Waisen- und Krankenpflege freilassen wolle. Das sei nur der kleinere Teil der kirchlichen Wohlfahrtspflege. Rettungshäuser, Frauenheime, Myle, Stiftungen, die zur Förderung des Studiums oder zur besseren Bildung dienen, oder sonstige Mittel, die charitativen Zwecken dienen, würden betroffen werden. Wie stehe es z. B. mit dem Monistenbund, der ein beträchtliches Vermögen habe? So wie der Antrag gefaßt sei, mache er den Eindruck einer einseitigen Kirchenfeindlichkeit, da er nur solches Vermögen treffen wolle, welches religiösen und kirchlichen Aufgaben diene. Es sei z. B. gar nicht einzusehen, warum man die kirchlichen Vermögen treffen wolle, nicht aber die aus politischen Gründen angesammelten, wie z. B. die Vermögen der Gewerkschaften. Es werde daher die Frage zu erörtern sein, ob man den Antrag dahin erweitern wolle, daß er alle juristischen Personen, alle Stiftungen, Vereine und Anstalten treffe.

* * *

Wenn man die gesamten Beschlüsse des Reichstages zusammenfaßt und die Deckung sich vor Augen hält, so ist diese für die einmaligen Ausgaben eine sehr einfache; die 898 Millionen Mark Bedarf werden gedeckt durch den Wehrbeitrag und die Ueberschüsse; es stehen aus beiden nach der Vorlage noch mindestens 157 Millionen Mark für die fortdauernden Ausgaben zur Verfügung (Siehe Seite 56). Dieser Teil des Entwurfes hat sich nicht geändert; anders ist es mit den fortdauernden Ausgaben und Einnahmen; darüber sagt folgende Tabelle alles:

Fortdauernde Ausgaben und Einnahmen bis 1917.

I. Bedarf (in Millionen Mark)

	1913:	1914:	1915:	1916:	1917:
Militärvorlage:	54	153	186	186	186
Ausfall wegen Aufhebung der					
a) Zuwachssteuer:	15	20	20	20	20
b) Schecksteuer:	—	—	—	1	3
Summe:	69	173	206	207	209

II. Deckung (in Millionen Mark)

	1913:	1914:	1915:	1916:	1917:
Berichtigung der Einnahme-Etats:	24	16	16	16	16
Stempelsteuern:	15	30	50	50	50
Erbschaftsteuer:	7	10	10	10	10
Grundstückübertragungsstempel:	—	15	20	20	—
Zuckersteuer:	—	—	—	20	40
Besitzsteuer	—	—	—	—	90
Summe	46	71	96	116	206

Es ergibt sich somit in den einzelnen Jahren ein Fehlbetrag von Millionen Mark:

1913:	1914:	1915:	1916:	1917:
23	102	110	91	3

Also insgesamt ein Fehlbetrag von 329 Millionen Mark. Dafür stehen 157 Millionen Mark aus dem Wehrbeitrag zur Verfügung, so daß ungedeckt bleiben: 172 Millionen Mark. Diese Summe wird zunächst ermäßigt durch die im Herbst zu vollziehende Besteuerung der Buchmacherketten, wofür sich sämtliche Parteien des Reichstages aussprachen; rechnet man hieraus nur 10 Millionen Mark pro Jahr, so macht es für die Jahre 1914—1917 insgesamt 40 Millionen Mark aus und das Defizit geht auf 132 Millionen Mark herunter.

Für Deckung dieses Betrages stehen gesetzlich drei Wege offen:

1. Mehrbetrag des Wehrbeitrages über 1000 Millionen Mark.
2. Ueberschüsse der Jahre 1913—1917.
3. Wenn 1 und 2 nicht eintreten: vorübergehende Erhöhung der Matrikularbeiträge.

Im Jahre 1909 hat man einen Fehlbetrag von 240 Millionen Mark gehabt, der damals auf Anleihe gewonnen wurde; er konnte infolge der hohen Ueberschüsse schon 1911 ganz beseitigt werden. Heute ist man in einer ähnlichen, aber günstigeren Situation. Viele Kreise erhoffen vom Wehrbeitrag höhere Einnahmen als 1000 Millionen Mark. Ehe man neue Steuern macht, warte man daher das Resultat dieser nationalen Opfergabe ab. Man kann heute beruhigt sagen, daß trotz dieses Fehlbetrages die Deckung vorhanden ist, zumal das natürliche Steigen der Einnahme schon für einen Ausgleich sorgen hilft.

* * *

In einer arbeitsreichen Session hat das Zentrum uneigennützig und unter Opfern gearbeitet für die Stärke des Vaterlandes und das Wohl des Volkes; um dem Ganzen zu dienen, stellte es oftmals die eigene Parteiansicht zurück, ohne seine Grundsätze zu verleugnen. Manche befürchten, andere hoffen, daß die Konstellation am Schlusse der Reichstagsitzungen eine neue politische Aera bringen werde; wie dem auch sei: gegen das Zentrum wird sie nicht gerichtet sein können, ohne das Zentrum würde sie bald Schiffbruch leiden müssen. Die Mitarbeit des Zentrums ist immer die beste Garantie dafür, daß kein allgemeines Volksinteresse verletzt wird und keine Staatsnotwendigkeit unerfüllt bleibt. Dies ist der Stolz der Partei und der Ruhm seiner Wähler!



Druckfehler = Berichtigung.

Auf Seite 15, 6. Zeile von unten, muß es statt „Lex“ Leser heißen.